

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00389 vom 3. Juni 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00389](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00389)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00389 du 3 juin 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00389 del 3 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmevollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatz charakter ganz oder teilweise eingestellt werden; ausgenommen sind Geldleistungen für Angehörige ( Art. 21 Abs.

### **E. 1.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gibt Untersuchungshaft von gewisser Dauer trotz des Wortlautes von Art. 21 Abs.

### **E. 1.3**

Die Sistierung von Rentenleistungen der Invalidenversicherung kann aus Praktikabilitätsgründen lediglich für eine Untersuchungshaft gelten, welche eine gewisse Zeit angedauert hat. Diese „gewisse Dauer“ der Untersuchungshaft, während der die Rente noch auszurichten ist, kann – in Anlehnung an die gemäss Art. 88a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) rentenrevisionsrechtlich massgebende Zeitspanne der anspruchsbefehlenden Änderung der Verhältnisse – bis zu drei Monate betragen.

Wenn sich die Untersuchungshaft im Nachhinein als ungerechtfertigt herausstellt, sind die sistierten Rentenbetreffnisse nicht nachzuzahlen. Vielmehr stellen diese Teil des Schadens dar, welchen der zu Unrecht Verhaftete allenfalls auf dem Weg der Staatshaftung geltend machen kann (BGE 133 V 1 E. 3.1, E.

4.2.4.2).

In Umsetzung dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung hält Rz 6007 des Kreis schreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH, gültig ab 1. März 2016) fest, dass bei einem Freiheitsentzug die Rente ab dem Monat zu sistieren ist, der dem Beginn des Freiheitsentzugs folgt. Bei Untersuchungshaft darf die Rente allerdings erst nach drei Monaten sistiert werden, wobei die während der Untersuchungshaft zu Unrecht bezogenen Rentenleistungen rückwirkend ab Beginn der Inhaftierung zurückgefordert werden können. 2.

## **E. 2**

Der Versicherte erhob am 1. April 2016 Beschwerde gegen die Verfügung vom 16. März 2016 ( Urk. 2) und beantragte sinngemäss, diese sei aufzuheben und es sei ihm die Invalidenrente weiterhin auszurichten. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ( Urk. 1 S. 1). Die

IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 26. Mai 2016 (Urk. 10) die Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 30. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) fest, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 7. Dezember 2015 in Untersuchungshaft befinde, weshalb die Rente ab dem 1. Januar 2016 sistiert werde (S. 1). In der Beschwerdeantwort (Urk. 10) führte sie ergänzend aus, dass sich der Beschwerdeführer aktuell im vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug befinde und eine relevante Erwerbstätigkeit damit nicht in Betracht komme (S. 1).

### **E. 2.2**

Demgegenüber vertrat der Beschwerdeführer den Standpunkt (Urk. 1), eine Rentensistierung sei unverhältnismässig.

Die Länge der Untersuchungshaft korreliere nicht mit der Schwere des Delikts. Die Untersuchungshaft sei damit begründet, dass die Staatsanwaltschaft eine Begutachtung veranlasse. Es gelte zu dem die Unschuldsvermutung (S. 2).

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist einzig die Sistierung der Invalidenrente. 3.

In prozessualer Hinsicht gilt es vorzuschicken, dass eine Verfügung, mit welcher die IV-Stelle die Geldleistungen gestützt auf Art. 21 Abs.

### **E. 3**

und Abs.

### **E. 5**

ATSG sistiert, einem Entzug einer bisher gewährten Leistung gleichkommt, weshalb eine solche Verfügung als End- und nicht als Zwischenentscheid zu gelten hat und folglich ein Vorbescheidverfahren nach Art. 57a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) durchzuführen ist (Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz 2099). Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhielt (vgl. Urk.

### **E. 10**

S. 2), wurde in vorliegender Sache allerdings direkt eine vor dem hiesigen Gericht anfechtbare Verfügung erlassen. Durch diese Vorgehensweise verletzte die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör. Von einer Rückweisung der Sache einzig zur Gewährung des rechtlichen Gehörs kann vorliegend allerdings abgesehen werden, zumal der Beschwerdeführer die Möglichkeit erhalten hat, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann, und eine Rückweisung auch lediglich zu einem formalistischen Leerlauf führen würde (BGE 132 V 387 E. 5.1, 124 V 180 E. 4a). 4. 4. 1

Der Beschwerdeführer befindet sich unbestrittenermassen seit dem 7. Dezember 2015 und auch im Zeitpunkt der im März 2016 verfügten Rentensistierung in Untersuchungshaft in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Z.\_\_\_\_. Damit dauerte die Untersuchungshaft länger als drei Monate, weshalb die Rentensistierung gemäss der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung – entgegen dem Wort laut von

Art. 21 Abs. 5 ATSG - grundsätzlich gerechtfertigt ist, hat auch eine gesundheitlich unbeeinträchtigte Person während dieser Zeit in der Regel einen Erwerbsausfall hinzunehmen (vorstehend E. 1.2 -1.3 ). Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer nach neuesten Erkenntnissen nun im vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug befindet (vgl. Urk. 10-11), ist für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der vorliegend angefochtenen Verfügung nicht von Bedeutung. 4.2

Im Hinblick auf die

Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin im März 2016 rückwirkend per 1. Januar 2016 verfügten Rentensistierung gilt es darauf hinzuweisen, dass aus der Regelung, dass die Rente bei einer Untersuchungshaft erst nach drei Monaten sistiert werden darf, nicht geschlossen werden kann, dass die Rente während der ersten drei Monate der Untersuchungshaft weiter ausbezahlt wird. Vielmehr ist bei jedem Freiheitsentzug – und damit auch bei Untersuchungshaft – die Rente ab dem Beginn des dem Freiheitsentzug folgenden Monats zu sistieren (vgl. hierzu BGE 114 V 143 E. 3) . Im speziellen Fall der Untersuchungshaft darf die Rentensistierung jedoch erst drei Monate nach dem Haftantritt verfügt werden, dann jedoch auch rückwirkend. Einerseits ist es in Fällen von kürzerer Untersuchungshaft möglich, dass die zuständige IV-Stelle erst nach erfolgter Haftentlassung reagieren respektive verfügen kann. Andererseits kann es nicht angehen, dass es einer versicherten Person zum Vorteil gereicht, wenn sie der IV-Stelle den Strafvollzug beziehungsweise die Untersuchungshaft nicht mitteilt. 4.3

Zusammenfassend erweist sich die von der Beschwerdegegnerin rückwirkend per 1. Januar 2016 verfügte Sistierung der Invalidenrente als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Mit dieser Entscheidung wird das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos. 5.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 400.-- anzusetzen. In Anbetracht des Umstandes, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat und diesem somit einzig die Beschwerdeerhebung offenstand, rechtfertigt es sich, der obsiegenden Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten teilweise aufzuerlegen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 9C\_234/2008 vom 4. August

2008 E.

5.1). Die Gerichtskosten sind daher zu Fr. 200.-- dem Beschwerdeführer und zu Fr. 200.-- der Beschwerdegegnerin aufzu erlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im

Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Kudelski

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.